



Arbeitspapier 01 aus TPT 08, Diskussionsstand 08.07.2021

Der Pfarreirat – Die synodalen Gremien in der Pfarrei

- Der vorliegende Text ist eine Beschreibung von Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Pfarreirates in den neuen Pfarreien.
- Bei dem vorliegenden Text handelt es sich noch nicht um einen Statutentext, sondern um eine Beschreibung der Eckpunkte für die synodalen Gremien in der Pfarrei.

*Im folgenden Papier sind Eckpunkte für die synodalen Gremien in der zukünftigen Pfarrei beschrieben. **Noch zu entscheidende Punkte sind im Text gelb markiert.** Das Teilprojektteam lädt ein, zu dem Text und den offenen Punkten Rückmeldung zu geben.*

I. Grundlage

Zum Dienst am Aufbau einer lebendigen Kirche und zur Verwirklichung ihres Heils- und Weltauftrages wird in jeder Pfarrei im Bistum Mainz ein Pfarreirat errichtet. Durch die Berufung in der Taufe sind alle Gläubigen aufgerufen die Kirche mitzugestalten. Der Pfarreirat hat Anteil an diesem Sendungsauftrag. Er trägt zur Entwicklung einer Kirche bei, die, aus einer geistlichen Grundhaltung und einer veränderten pastoralen Ausrichtung heraus, den heutigen Menschen im Blick hat und in seinen Höhen und Tiefen begleitet. Dabei orientiert sich der Pfarreirat stets an den vier Grunddiensten der Pastoral.

Der Pfarreirat löst die bisherigen Pfarrgemeinderäte ab und führt deren Arbeit weiter. Der Pfarreirat ist ein Gremium von gewählten Katholik/innen und Mitgliedern kraft Amtes, das als solches das Volk Gottes der Pfarrei in der Vielfalt seiner Berufungen, Charismen und Dienste repräsentiert.

Er ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung des Laienapostolates in der Pfarrei (AA Nr. 26) und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat (CD Nr. 27). Als solcher unterstützt er den Pfarrer in der Wahrnehmung seiner Hirtenverantwortung.

Rolle, Aufgabe und Arbeitsweise sind grundgelegt im Beschluss der Würzburger Synode „Räte und Verbände“ (1.16.).

Als das zentrale Gremium der Beteiligung in der Pfarrei wirkt der Pfarreirat in den kirchlichen und gesellschaftlichen Anliegen der Pfarrei beratend und beschließend an der Leitung der Pfarrei mit. Gemeinsam mit dem Pfarrer koordiniert und fördert er die je eigene Teilhabe aller Getauften an der Ausübung des Sendungsauftrages der Kirche. Dabei ist seine Arbeit geprägt von Synodalität und Subsidiarität.

Kirche entwickelt sich und lebt vor Ort, sie will dort bei den Menschen sein, wo sie sich beheimatet fühlen. Die Gemeinde ist der Ort, wo Menschen sich begegnen und miteinander ihr Leben aus dem Glauben an Jesus Christus heraus gestalten. Deshalb ist in jeder Gemeinde ein Gemeindeausschuss vorgesehen, der die Verantwortung für das Gemeindeleben vor Ort übernimmt. Der Pfarreirat unterstützt die Gemeindeausschüsse in ihrer Arbeit.

2. Aufgaben

- Gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam erarbeitet, berät und beschließt der Pfarreirat das verbindliche Pastorkonzept der Pfarrei. Hierfür erlässt der Bischof Vorgaben, die aufgrund der Wahrnehmungen im jeweiligen Sozial- und Pastoralraum der Pfarrei zu konkretisieren sind.
- Mit diesem Konzept wird der Rahmen für die künftige Arbeit abgesteckt. Die Umsetzung kann in verschiedenen Gremien (Plenum, Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse, Projektgruppen...) erfolgen.
- Auf der Grundlage der Wahrnehmungen im Sozialraum setzt der Pfarreirat Impulse für innovative Projekte und zur Verstetigung bewährter Angebote der Pastoral.
- Der Pfarreirat trägt Sorge für die Umsetzung und regelmäßige Fortschreibung des Pastorkonzeptes in der Pfarrei.
- Er sucht die Kooperation mit allen anderen Akteuren im Pastoralraum bzw. Sozialraum.
- Er wählt und beauftragt den Kirchenverwaltungsrat (KVR) und erstellt auf der Grundlage des Pastorkonzeptes Richtlinien, die vom KVR zu berücksichtigen sind. Bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften der Kirchengemeinde, insbesondere vor Beschlussfassung über den Haushalt, ist der Kirchenverwaltungsrat verpflichtet eine Stellungnahme des Pfarreirates einzuholen.
- Er gibt vor der Stellenausschreibung für hauptamtlich Mitarbeitende im Pfarreidienst eine Stellungnahme ab, in der die Situation und die Bedarfe der Pfarrei beschrieben sind.
- Er informiert sich über die inhaltliche und praktische Arbeit der verschiedenen Gemeinden und Kirchorte im Pastoralraum und sorgt für deren Vernetzung. Der Ort für diese Vernetzung ist unter anderem die Pastoralraumkonferenz.
- Gemeinsam mit dem Pfarrer trägt der Pfarreirat Sorge für die liturgischen, katechetischen, caritativen und gemeinbildenden Aufgaben in der Pfarrei und fördert in diesen Bereichen die Kooperation im Pastoralraum. Nach Möglichkeit bildet der Pfarreirat Fachausschüsse zu den einzelnen Grunddiensten.
- Er fördert die ökumenische Zusammenarbeit.
- Er hält Kontakt zu den Kommunen und den Einrichtungen des Sozialraums.
- Er fördert das freiwillige Engagement und ermöglicht Qualifizierung und Weiterbildung.
- Der Pfarreirat kann Beschlüsse, die speziell eine bestimmte Gemeinde betreffen, nicht ohne vorherige Zustimmung des zuständigen Gemeindeausschusses fassen.
- Der Pfarreirat sollte zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Gemeindeausschüsse für einzelne Gemeinden der Pfarrei, Fachausschüsse zu bestimmten pastoralen Themen oder Projektgruppen einsetzen. Er beauftragt sie für eine begrenzte Zeit und nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte der Projektgruppen und Ausschüsse entgegen. (s. 5. und 6.)
- Der Pfarreirat entsendet eine Vertretung in den Katholikenrat der Diözese.
Die Zusammensetzung des Katholikenrates ist an anderer Stelle noch zu regeln.

3. Wahl

Die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarreirates.

Grundlage hierfür ist der Beschluss der Würzburger Synode „Räte und Verbände“ (1.16.)

Bei der ersten Wahl des Pfarreirates nach der Vereinigung zur Pfarrei entspricht jede Gemeinde einem Wahlbezirk. Die Anzahl der zu Wählenden orientiert sich jeweils an der Katholikenzahl der einzelnen Gemeinden. Dadurch wird gewährleistet, dass jede Gemeinde angemessen im Pfarreirat vertreten ist. Es können sich auch mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenschließen (z.B. bisherige Pfarrgruppen).

Die Wählerin/Der Wähler hat dann die Möglichkeit, entweder nur die Kandidat/innen aus der eigenen Gemeinde oder auch Personen aus anderen Gemeinden zu wählen.

Die Gemeinden anderer Muttersprachen bilden einen je eigenen Wahlbezirk. Ein doppeltes Wahlrecht für die muttersprachlichen Gemeinden wird es nicht mehr geben.

Zur Einrichtung der Gemeinden bzw. Wahlbezirke formuliert die Pastoralraumkonferenz noch vor der Vereinigung zur Pfarrei einen Vorschlag und legen diesen dem Bischof vor. Der Bischof entscheidet über die Einrichtung von Gemeinden und Wahlbezirken.

Bei Folgewahlen kann der Pfarreirat beschließen, die Wahl nicht mehr ausschließlich nach Gemeinden durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Katholikenzahl und anhand der Einteilung in Wahlbezirke sind in den Pfarreirat direkt zu wählen (Vorschlag):

in Pfarreien bis 10.000 Mitglieder	bis zu 9 Mitglieder
in Pfarreien bis 15.000 Mitglieder	bis zu 11 Mitglieder
in Pfarreien bis 20.000 Mitglieder	bis zu 15 Mitglieder
in Pfarreien über 20.000 Mitglieder	bis zu 17 Mitglieder

4. Zusammensetzung

Dem Pfarreirat gehören mit beschließender Stimme an:

4.1 Mitglieder kraft Amtes:

- der Pfarrer
- die/der Pfarreikoordinator/in
- hauptamtlich in der Pfarrei tätige pastorale Mitarbeiter*innen *(hier ist ein Schlüssel zu entwickeln, wie viele hauptamtliche Personen im Pfarreirat vertreten sind)*

4.2. Gewählte Mitglieder:

- Je nach Pfarreigröße bis zu 17 Personen, die von den Pfarreimitgliedern gewählt werden.
- Die von einer Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter/innen
(Näheres regelt die Ordnung für Jugendversammlungen)

4.3. Hinzugewählte Mitglieder

- Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der direkt gewählten Mitglieder.
- Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarreirates sollen direkt gewählte beziehungsweise hinzugewählte Mitglieder sein.

4.4. Vertretung der Kirchorte im Pfarreirat

- Eine Vertretung der Kita-Leitungen und der Gemeindec Caritas haben jeweils dauerhaft einen Sitz im Pfarreirat.
- Zur besseren Vernetzung und Zusammenarbeit mit Kirchorten im Pastoralraum sollte der Pfarreirat auf der Grundlage des Pastoralraumpunktes weitere Vertreterinnen oder Vertreter aufnehmen (z.B. Bildung, Cityseelsorge in Innenstadtpfarreien, Verbände, Krankenhaus- oder

Altenseelsorge). Sie erhalten - mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsrates - Stimmrecht im Pfarreirat.

4.5. Mitglieder ohne Stimmrecht (aber mit Mitsprache- und Antragsrecht)

- Die/Der Verwaltungsleiter/in
- Die/Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates

4.6. Gäste

- Zu einzelnen Sitzungen des Pfarreirates können durch die/den Vorsitzenden auf Antrag auch Gäste eingeladen werden. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.
- Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Somit dürfen jederzeit Beobachter*innen ohne Rederecht an der Sitzung teilnehmen.

5. Gemeindeausschüsse

5.1 Gemeindebegriff

Gemeinden sind Teilgemeinschaften von Gläubigen innerhalb der Pfarrei, die sich um Jesus Christus versammeln. Sie haben den Auftrag, in enger Verbundenheit untereinander und in Zusammenarbeit mit der gesamten Pfarrei die drei Grundfunktionen kirchlichen Lebens zu verwirklichen: die Praxis der gelebten Nächstenliebe (Diakonia), die Bezeugung des Glaubens in Verkündigung und Katechese (Martyria) und die Feier des Glaubens im Gottesdienst (Liturgia).

Die nähere Umschreibung dieser Teilgemeinschaften erfolgt in der Regel nach territorialen Gesichtspunkten, in anderen Fällen (z. B. Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, Hochschulgemeinden) auch nach personalen oder anderen Gesichtspunkten.

Es ist also ein ausdrückliches Anliegen im Rahmen des Pastoralen Weges, dass Glaube und Kirche weiterhin in lebendigen Gemeinden vor Ort gelebt und erlebt werden kann.

Der Pfarreirat setzt für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben Gemeindeausschüsse für einzelne Gemeinden der Pfarrei ein. Er beauftragt sie und nimmt in regelmäßigen Abständen Berichte der Ausschüsse entgegen.

Der Gemeindeausschuss ist das Gremium der Mitbestimmung in der Gemeinde vor Ort.

5.2 Zusammensetzung des Gemeindeausschusses

- Mindestens ein Mitglied des Pfarreirates für den Kontakt zwischen Pfarreirat und Gemeindeteam, möglichst aus der jeweiligen Gemeinde
- Weitere Mitglieder werden von der jeweiligen Gemeinde (z.B. durch eine Gemeindeversammlung) gewählt bzw. vorgeschlagen und vom Pfarreirat bestätigt, eingesetzt und beauftragt.
- Einzelne Mitglieder sind Ansprechpartner für die Grunddienste
- Dem Gemeindeausschuss müssen eine oder mehrere Personen zugeordnet werden (z.B. aus dem KVR), die im Einzelfall aus dem Haushalt übertragenen Mittel verwalten und mit der Sorge um Gebäude beauftragt sind.
- Jedem Gemeindeausschuss ist eine hauptamtliche Bezugsperson aus dem Pastoralteam der Pfarrei unterstützend zugeordnet

5.3 Aufgaben des Gemeindeausschusses sind:

- Unterstützung des Pfarreirates in seinen Aufgaben in den Gemeinden
- Beratung der Seelsorger/innen vor Ort
- Sorge für die Grunddienste in der Gemeinde
- Förderung des kirchlichen Lebens im Sozialraum
- Begleitung, Förderung und Vernetzung von Kirchorten in der Gemeinde
- Regelmäßiger Austausch mit dem Pfarreirat und dem Kirchenverwaltungsrat
- Kontakt zu Nachbargemeinden und nichtkirchlichen Einrichtungen

6. Fachausschüsse

6.1 Der Pfarreirat kann für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben für eine begrenzte Zeit Fachausschüsse zu bestimmten pastoralen Themen einsetzen. Er beauftragt sie und tritt in regelmäßigen Abständen in den Austausch mit den Projektgruppen und Ausschüssen.

6.2 Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht dem Pfarreirat angehören.

6.3 Die Fachausschüsse dienen der Umsetzung des Pastoralkonzeptes und einer engen inhaltlichen Kooperation zwischen Pfarrei, Gemeinden und Kirchorten. Die Pastoralraumkonferenz ist der Ort für den regelmäßigen Austausch.

7. Amtszeit

Der Pfarreirat wird von den Pfarreimitgliedern für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Konstituierung und endet spätestens mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates.

8. Vorstand des Pfarreirates

8.1 Der Pfarreirat bildet einen Vorstand.

8.2 Dieser nimmt in den Zeiten zwischen den Versammlungen des Pfarreirates dessen Aufgaben wahr. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und leitet diese.

8.3 Dem Vorstand gehören an:

- der Pfarrer,
- die/der Pfarreikoordinator/in
- ein/e gewählte*r Vorsitzende/r aus dem Kreis der direkt gewählten beziehungsweise zugewählten Mitglieder
- bis zu drei gewählte Stellvertreter/innen aus dem Kreis der direkt gewählten beziehungsweise zugewählten Mitglieder
- bis zu zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams
- nach Möglichkeit ein/e Jugendvertreter/in

9. Arbeitsweise des Pfarreirates

9.1 Der Pfarreirat tagt in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Dort, wo der Pfarreirat zahlenmäßig sehr groß ist, sind alternative Arbeitsformen zu nutzen (Untergruppen, Ausschussarbeit, Themengruppen, Projektgruppen...). Der Pfarreirat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die/der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Ein Gemeindeausschuss kann die Einberufung des Pfarreirates beantragen.

9.2 Beschlüsse, die dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. Der Pfarrer kann gegen solche Beschlüsse ein förmliches Veto einlegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

9.3 In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarreirates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarreirat die Möglichkeit die Schlichtungsstelle im Bischöflichen Ordinariat anzurufen. Näheres regelt das Statut.

Der Bischof erlässt ein Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz, in dem Näheres geregelt ist.

.....